

Verordnung über das Verfahren betreffend die Zusicherung und Berechnung der Subventionierung von Schulbauten

vom 17. Januar 1968

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

verordnet:

I. Einreichung der Gesuche

§ 1

Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind dem Raumprogramm die ihm zugrundeliegenden Schülerzahlen und alle für die Entwicklung des Schulwesens der Gemeinde wichtigen Unterlagen beizulegen.

§ 2

Sofern der Gemeinderat vor der definitiven Aufstellung des Projektes eine ungefähre Angabe über die Höhe des zu erwartenden Kantonsbeitrages benötigt, kann der provisorische Subventionssatz auf Grund einer kubischen Kostenberechnung und einer Projektskizze ermittelt werden. Diese Angaben haben jedoch nur orientierenden Charakter; sie sind keine Subventionszusicherung.

§ 3

Das Gesuch des Gemeinderates um Zusicherung des Kantonsbeitrages ist vor Baubeginn an die Erziehungsdirektion¹⁾ zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen: der detaillierte Kostenvoranschlag mit Baubeschrieb und die gültigen Projektpläne sowie allenfalls die Beschlüsse der Einwohnergemeinde.

Amtsblatt 1968, S. 33; Rechtsbuch 1964, Nr. 61a.

§ 4

¹ Nach der Prüfung des definitiven Projektes durch die Fachexperten und durch den Erziehungsrat werden die mutmasslichen subventionsberechtigten Kosten durch das Hochbauamt ermittelt.

² Das Sekretariat der Finanzdirektion berechnet den Subventionssatz gemäss den Art. 4 und 5 des Gesetzes über die Subventionierung von Schulbauten²⁾.

³ Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat die Zusicherung der Subvention.

§ 5

Mit dem Gesuch um die Zusicherung des Kantonsbeitrages gemäss Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sind die Gesuche für die Staats- und Bundesbeiträge gemäss Zivilschutzgesetz³⁾, für Einrichtung von schulzahnärztlichen Behandlungsstationen, Ausrüstung von Räumen für den Handfertigkeitsunterricht der Knaben, Einrichtung von Schulküchen sowie um Beiträge aus dem Sport-Toto der Erziehungsdirektion einzureichen. Für jedes dieser Gesuche sind die Pläne und zusammenfassenden Unterlagen beizulegen.

§ 6

Bei der definitiven Berechnung des Prozentsatzes und des Subventionsbetrages handelt es sich in allen Fällen um den maximalen Beitrag des Staates an die betreffende Schulbaute. An Kostenüberschreitungen, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind, wird kein Beitrag geleistet, falls sie nicht vor Ausführung der Baute durch einen zusätzlichen Beschluss des Regierungsrates gebilligt worden sind.

§ 7

An Schulbauten, für die kein Subventionsgesuch gemäss § 3 eingereicht wurde, werden keine Beiträge ausgerichtet.

II. Eingabe der Bauabrechnung**§ 8**

Nach Abschluss der Arbeiten hat der Gemeinderat der Erziehungsdirektion eine detaillierte Abrechnung unter Bezeichnung der Belege und unter Beilage der gemäss der detaillierten Abrechnung numerierten Originalrechnungen einzureichen.

§ 9

Mit der Hauptabrechnung sind in separater Zusammenstellung die Detailabrechnungen der in § 5 dieses Beschlusses vermerkten Sonderpositionen, die in der Hauptabrechnung enthalten sind, der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 10

¹ Wenn das Hochbauamt die subventionsberechtigte Bausumme festgesetzt und das Finanzsekretariat den endgültigen Kantonsbeitrag errechnet hat, beantragt die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat die Auszahlung des staatlichen Beitrages.

² Bei grösseren Bauten können Abschlagungszahlungen geleistet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt⁴⁾ in Kraft und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Heute Erziehungsdepartement.
- 2) SHR 410.500.
- 3) Heute Katastrophen- und Nothilfegesetz (SHR 500.100).
- 4) Amtsblatt 1968, S. 33.